

Stellungnahme von sanu durabilitas zum Entwurf der Verordnung über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile (Nagoya-Verordnung, NagV) vom 25. März 2015

sanu durabilitas, die Schweizerische Stiftung für nachhaltige Entwicklung, hat sich 2014 intensiv mit der Frage der Nutzung von genetischen Ressourcen und ihrer Regulierung auseinandergesetzt. Dabei hat sie festgestellt, dass die verschiedenen Nutzungen (in ihrem Verständnis die drei Techniken Züchtung, Gentechnologie und synthetische Biologie) zu stark in separaten Foren diskutiert werden. Nötig ist eine Gesamtsicht, die dazu anregt, die Gemeinsamkeiten der Herausforderungen der Nutzungen zu entdecken und daraus Ziele für einen nachhaltigen Umgang mit genetischen Ressourcen zu formulieren.

Die gesamte Studie mit den daraus resultierenden Empfehlungen zuhanden von Politik und Verwaltung sowie mit Gastartikeln von bekannten Autoren wurde im Dezember 2014 publiziert. Die Publikation mit dem Titel «Die biotechnische Nutzung genetischer Ressourcen und ihre Regulierung» ist unter folgenden Links verfügbar:

<http://www.sanudurabilitas.ch/de/publikationen/>

<http://www.sanudurabilitas.ch/fr/publications/>

Die Stiftungsräte von sanu durabilitas und Autoren der Studie, Gerd Winter, Hans-Peter Fricker und Peter Knoepfel bedanken sich beim Bundesamt für Umwelt für die Möglichkeit, zum Entwurf der Nagoya-Verordnung Stellung nehmen zu können. Sie stellen erfreut fest, dass der Entwurf gut durchdacht und präzise formuliert ist, und dass er wichtige Empfehlungen der Studie ebenfalls enthält. Im Folgenden möchten die Autoren zu einigen Punkten ihre zusätzlichen Überlegungen darlegen.

Zu Art. 2, Begriffe

Es fehlt eine Definition des Begriffs «Zugang». Sie ist für den Anwendungsbereich der Sorgfaltspflicht von entscheidender Bedeutung. Insbesondere ist zu klären, ob nur der Erwerb (acquisition) von Material für Forschung & Entwicklungs-Zwecke als Zugang definiert wird oder ob damit auch die spätere F&E an einem ursprünglich nicht für F&E erworbenen Material erfasst werden sollte. Diese Frage ist allgemein noch nicht zureichend durchdacht worden und bedürfte genauerer Diskussion.

Zu Art. 3, Sorgfaltspflicht

Die Pflicht zur Aufzeichnung, Aufbewahrung und Weitergabe erstreckt sich nach Absatz 1 lit. a auf «allfällige Informationen über die Nutzungs- und Weitergaberechte». Zu Recht erwähnt die Erläuterung zum Verordnungsentwurf, dass anzugeben ist, ob das Nutzungsrecht nur nicht-kommerzielle oder auch kommerzielle F&E beinhaltet. Wir halten diese Frage für so folgenreich, insbesondere für den Vorteilsausgleich, dass die Aufzeichnung und Weitergabe dieser Information ausdrücklich vorgeschrieben werden sollte. Daraus folgt allerdings dann auch die Notwendigkeit, «kommerziell» und «nicht-kommerziell» zu definieren. Wir schlagen vor, als nicht-kommerziell diejenige F&E zu bezeichnen, deren Ergebnisse öffentlich zugänglich gemacht und für allgemeinen Gebrauch freigegeben werden, und als kommerziell diejenige, deren Ergebnisse privat gehalten werden oder für die ein Patentschutz erwirkt wird.

Besteht kein international anerkanntes Konformitätszertifikat ist nach Absatz 1 lit. b.2. unter anderem die Nutzung der genetischen Ressourcen zu beschreiben. Es wird nicht deutlich, ob

dies eine fortlaufende Pflicht ist, denn F&E-Vorhaben können sich im Laufe der Zeit aufgrund von neuen Forschungserkenntnissen ändern und somit vom ursprünglich geplanten Projekt abweichen. Ebenfalls nicht deutlich gemacht ist der Detaillierungsgrad der aufzuzeichnenden Information. Des Weiteren bleibt unklar, ob nur F&E am genetischen Material selber, oder ob auch solche auf der Ebene des Wissens über das Material notiert werden müssen (z.B. welche Ergebnisse in welche Datenbank eingestellt worden sind). Wir sprechen uns dafür aus, dass auch die Wissensebene einzubeziehen ist. Allerdings hat dies erhebliche Implikationen für die Weitergabe an Dritte. Denn es kann sein, dass der Vertrag zwischen dem/der Forschendem/n und dem Bereitstellerstaat nicht nur die Weitergabe des Materials an Dritte, sondern auch die Weitergabe von Forschungsergebnissen an Dritte regelt. Der/die Forschende sollte in seinen/ihren Aufzeichnungen dann darüber Rechenschaft ablegen müssen. Auch diese Frage ist noch nicht hinreichend durchdacht worden und bedürfte tieferer Diskussion.

Die Aufzeichnung muss gemäss Absatz 4 nur auf Aufforderung der Behörde vorgelegt werden. Dies erscheint als eine nur sehr schwache Überwachung. Die EU-VO 511/2014 führt eine Vorlagepflicht bei der Entgegennahme von Forschungsmitteln ein. Es ist zu erwägen, ob die Schweiz sich diesem Konzept anschliessen sollte.

Zu Art. 4, Meldepflicht

In den Erläuterungen (S.14) steht, dass sich die Meldepflicht auf «Produkte, deren Entwicklung auf genutzten genetischen Ressourcen basiert» (Art. 23o Abs. 1 NHG) bezieht. Da der F&E-Prozess sehr lang und verschlungen sein kann, insbesondere wenn Datenbanken zwischengeschaltet sind und wenn neue Produkte nicht durch Züchtung, sondern durch Gentechnik oder synthetische Biologie geschaffen werden, ist es notwendig, genauer zu definieren, was «basieren» bedeutet. Soll jeder auch noch so verzweigte und minimale Kausalbeitrag erfasst sein? Man bedenke, dass ein Produkt eine Vielzahl unterschiedlicher induzierter oder artifizieller Gene oder auch nur DNA-Abschnitte enthalten kann. Es sollten deshalb Kriterien entwickelt werden, die erlauben festzustellen, dass der Beitrag einer bestimmten genetischen Ressource im «Rauschen» vieler anderer Beiträge verschwunden und deshalb zu vernachlässigen ist.

Weiterhin ist zu bedenken, dass Produkte nicht nur aus «Entwicklung» entstehen, sondern auch aus Grundlagenforschung. So etwa, wenn ein Gen sequenziert und seine Funktion ermittelt worden ist und das Ergebnis Wissen ist, welches als Produkt vermarktet wird.

Zu Art. 5, Traditionelles Wissen

Traditionelles Wissen ist ein sehr vager Ausdruck, der aus Gründen der Rechtssicherheit definiert werden muss.

Zu Art. 8, Zugang zu genetischen Ressourcen im Inland

Wir halten die Erstreckung der Dokumentations- und Meldepflicht auf genetische Ressourcen in der Schweiz in dieser Form für überzogen. Sie führt zu einem bürokratischen Aufwand für F&E-Tätigkeiten, die keinerlei Rechtsfolgen auslöst. Die einzige Folge ist, dass die zuständige Behörde vor der Vermarktung über die dem Produkt zugrundeliegenden Ressourcen informiert wird. Wir anerkennen zwar den in den Erläuterungen formulierten Nutzen für das Bundesamt, dass nämlich ein besserer Überblick über die genetischen Ressourcen der Schweiz gewonnen werden kann, fragen uns aber, ob dies den so anfallenden Aufwand im F&E-Prozess und auch in den Behörden rechtfertigt.

Jedenfalls begrüßen wir, dass bei der Marktzulassung auf eine Regelung des Vorteilsausgleichs verzichtet wurde. Allenfalls denkbar wäre eine Aufzeichnungspflicht für bestimmte aufzuzählende Kategorien von genetischen Ressourcen, deren Wert potentiell bedeutend ist. Und eine Regelung, die einen Vorteilsausgleich vorschreibt, wenn Produkte aus schweizerischen genetischen Ressourcen exorbitante Gewinne generieren. Da letzterer Fall vermutlich sehr selten sein wird, rechtfertigt er aus unserer Sicht keine Einführung einer flächendeckenden Aufzeichnungspflicht.

Porträt sanu durabilitas – Schweizerische Stiftung für Nachhaltige Entwicklung

Die Stiftung sanu durabilitas ist 2012 aus der 1989 gegründeten Schweizerischen Ausbildungsstätte für Natur- und Umweltschutz (SANU) hervorgegangen. sanu durabilitas zeigt als Denkwerkstatt in Zusammenarbeit mit Personen aus der Praxis und mit Bildungsinstitutionen Themen und Herausforderungen für eine nachhaltige Entwicklung der Schweiz auf. Sie erarbeitet, beurteilt und kommuniziert Lösungskonzepte zu den identifizierten Herausforderungen und gibt neue Impulse für Aus- und Weiterbildungsangebote im Natur-, Landschafts- und Umweltschutz sowie der nachhaltigen Entwicklung generell. Die resultierenden Berichte und Veranstaltungen sollen zu einer gefragten Informationsquelle und Orientierungshilfe für Personen in Politik, Wirtschaft, Behörden, Wissenschaft und Zivilgesellschaft werden sowie in Forschungsaufträge und Ausbildungsgänge einfließen. Für die Gewährleistung der Umsetzung ihrer Ideen arbeitet sanu durabilitas mit dem Bildungs- und Beratungsunternehmen sanu future learning ag zusammen.

sanu durabilitas arbeitet in drei thematischen Arbeitsgruppen zu den vier Kapitalien Naturkapital, Sozial- und Humankapital sowie Sachkapital. Zurzeit stehen die Themen «Chancen des gesellschaftlichen Wandels», «Flächenverbrauch und Finanzsysteme» sowie «Mit Geschäftsmodellen Kreislaufwirtschaft fördern» im Fokus. Die wissenschaftlichen Arbeiten orientieren sich an einer ressourcen- und akteurszentrierten Sichtweise. Sie werden jeweils von einer Arbeitsgruppe geleitet und von Experten begleitet.

Folgende Personen bilden den Stiftungsrat und sind ständige Mitglieder in den verschiedenen Arbeitsgruppen:

- Prof. Dr. Peter Knoepfel, Idheap Universität Lausanne (Präsident)
- Dr. Hans-Peter Fricker, ehem. CEO WWF Schweiz (Vizepräsident)
- Anne DuPasquier, Stv. Chefin Sektion Nachhaltige Entwicklung, Bundesamt für Raumentwicklung (ARE)
- Lic. jur. Josef Estermann, Dozent für Urbanistik, Stiftungsrat WWF, ehemaliger Stadtpräsident Zürich
- Dipl. ing. Dominique Gauzin Müller, Architektin/Publizistin, Paris/Stuttgart
- Prof. Dr. Gebhard Kirchgässner, Schweizerisches Institut für Aussenwirtschaft und Angewandte Wirtschaftsforschung (SIAW), Universität St. Gallen
- Sophie Michaud Gigon, Secrétaire romande und Mitglied der Geschäftsleitung von Pro Natura
- Dr. Marco Onida, Europäische Kommission DG Regional and Urban Policy, Brüssel
- Prof. Dr. Christian Suter, Direktor Institut für Soziologie, Universität Neuchâtel
- Adèle Thorens, Beraterin und Erwachsenenbildnerin, Nationalrätin und Co-Präsidentin Les Verts Suisse
- Prof. Dr. Gerd Winter, Forschungsprofessor für Öffentliches Recht und Rechtssoziologie, Universität Bremen

Unterstützt werden die Arbeiten durch die Geschäftsstelle von sanu durabilitas:

Elisabeth Karrer, dipl. Umwelt-Natw. ETH, Geschäftsführerin

Pierluigi Tartaro, lic. phil., wissenschaftlicher Mitarbeiter

Postfach 3132, Dufourstrasse 18

2500 Biel-Bienne 3

T +41 32 322 14 33 | F +41 32 322 13 20

durabilitas@sanu.ch | www.sanudurabilitas.ch